

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
S/RES/1096 (1997)  
30. Januar 1997

---

RESOLUTION 1096 (1997)

*verabschiedet auf der 3735. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 30. Januar 1997*

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1065 (1996) vom 12. Juli 1996, sowie *unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Oktober 1996,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997 (S/1997/47),

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter, die Russische Föderation als Vermittler und die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, wie in dem Bericht erwähnt, zur Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen,

mit tiefer Besorgnis *feststellend*, daß die Parteien ihre Meinungsverschiedenheiten aufgrund der unnachgiebigen Haltung der abchasischen Seite nach wie vor nicht beigelegt haben, und *betonend*, daß sie unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unverzüglich verstärkte Anstrengungen unternehmen müssen, um eine baldige und umfassende politische Regelung des Konflikts herbeizuführen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien,

*Kenntnis nehmend* von der Eröffnung des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien),

*erneut erklärend*, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, und *mit dem Ausdruck* seiner Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden,

mit Besorgnis *Kenntnis nehmend* von den kürzlich aufgetretenen häufigen Verstößen beider Seiten gegen das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anhang I) (Moskauer Übereinkommen) sowie von Gewalthandlungen, die von südlich des Inguri-Flusses aus und außerhalb der Kontrolle der Regierung Georgiens operierenden bewaffneten Gruppen organisiert wurden,

*mit Lob* für den Beitrag, den die Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, *feststellend*, daß die Zusammenarbeit zwischen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe beträchtlich ausgebaut worden ist, und *unter Betonung* der Wichtigkeit der weiteren engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats,

*zutiefst besorgt* über die weitere Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen in der Region von Gali, wo Gewalthandlungen durch bewaffnete Gruppen zunehmen und die wahllose Verlegung von Minen, insbesondere auch neuer Arten von Minen, fortgesetzt wird, sowie *zutiefst besorgt* über die weitere Verschlechterung der Sicherheit der örtlichen Bevölkerung, der Flüchtlinge und Vertriebenen, die in die Region zurückkehren, sowie des Personals der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe,

die Parteien *darin erinnernd*, daß die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, ihnen behilflich zu sein, vom politischen Willen der Parteien, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, und von ihrer vollen Zusammenarbeit mit der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe abhängt, namentlich von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des internationalen Personals,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß des Rates der Staatschefs der GUS vom 17. Oktober 1996 (S/1996/874, Anhang), das Mandat der GUS-Friedenstruppe in der Konfliktzone in Abchasien (Georgien) zu erweitern und es bis zum 31. Januar 1997 zu verlängern,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997;
2. *verleiht erneut* seiner tiefen Besorgnis darüber *Ausdruck*, daß die Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den toten Punkt noch immer nicht überwunden haben;
3. *bekräftigt* sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und für die Notwendigkeit, den

Status Abchasiens in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen, und *unterstreicht* die Unannehmbarkeit jeglicher Handlung der abchasischen Führung, die diesen Grundsätzen zuwiderläuft, insbesondere die Abhaltung von rechtswidrigen vorgeblichen Parlamentswahlen am 23. November 1996 und 7. Dezember 1996 in Abchasien (Georgien);

4. *bekräftigt* seine rückhaltlose Unterstützung für eine aktive Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß, *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbotschafters um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, sowie für die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler unternimmt, um die Suche nach einer friedlichen Regelung des Konflikts weiter zu intensivieren, und *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu diesem Zweck fortzusetzen;

5. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die vom Generalsekretär ergriffene Initiative, die in seinem Bericht beschrieben wird, die Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß zu stärken;

6. *fordert* die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, *auf*, ohne weitere Verzögerung maßgebliche Fortschritte in Richtung auf eine umfassende politische Regelung zu erzielen, und *fordert sie ferner auf*, bei den Bemühungen, die der Generalsekretär mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unternimmt, voll zu kooperieren;

7. *begrüßt* die Wiederaufnahme des auf hoher Ebene zwischen den Parteien geführten direkten Dialogs, *fordert sie auf*, die Suche nach einer friedlichen Lösung durch eine weitere Ausweitung ihrer Kontakte zu intensivieren, und *ersucht* den Generalsekretär, auf Ersuchen der Parteien jede geeignete Unterstützung zur Verfügung zu stellen;

8. *bekräftigt* das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen (S/1994/397, Anhang II), *verurteilt* die anhaltende Obstruktion dieser Rückkehr und *betont*, daß es unannehmbar ist, irgendein Junktim zwischen der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und der Frage des politischen Status Abchasiens (Georgien) herzustellen;

9. *verweist* auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (S/1997/57, Anhang) zur Situation in Abchasien (Georgien) und *bekräftigt* die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen;

10. *wiederholt* seine Verurteilung von Tötungen, insbesondere ethnisch motivierten Tötungen, und sonstigen ethnisch bedingten Gewalthandlungen;

11. *verlangt erneut*, daß die abchasische Seite den Prozeß der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen unverzüglich und ohne Vorbedingungen erheblich beschleunigt, insbesondere durch die Annahme eines Zeitplans, der auf dem vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) vorgeschlagenen Zeitplan beruht, und *verlangt ferner*, daß sie die Sicherheit der bereits in dem Gebiet befindlichen, von sich aus zurückgekehrten Personen gewährleistet und ihren Status in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und im Einklang mit dem Vierparteienübereinkommen regelt, insbesondere in der Region von Gali;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die am 23. und 24. Dezember 1996 in Gali abgehaltene Zusammenkunft über die Wiederaufnahme der geregelten Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen, insbesondere in die Region von Gali, und *fordert* die Parteien *auf*, diese Verhandlungen fortzusetzen;

13. *fordert* die Parteien *auf*, die vollinhaltliche Durchführung des Moskauer Übereinkommens sicherzustellen;

14. *verurteilt* die weitere Verlegung von Minen, insbesondere neuer Arten von Minen, in der Region von Gali, was bereits zu mehreren Toten und Verletzten unter der Zivilbevölkerung und unter den Friedenssicherungskräften und Beobachtern der internationalen Gemeinschaft geführt hat, und *fordert* die Parteien *auf*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Verlegen von Minen und die verstärkten Aktivitäten von bewaffneten Gruppen zu verhindern und mit der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe voll zusammenzuarbeiten, um so ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppe und der internationalen humanitären Organisationen nachzukommen;

15. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, auf die Bedrohung durch das Verlegen von Minen hin die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um die Sicherheitsbedingungen zu verbessern und so die Gefahr für das Personal der UNOMIG so gering wie möglich zu halten und die erforderlichen Bedingungen für die wirksame Durchführung ihres Mandats zu schaffen;

16. *beschließt*, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 1997 auslaufenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;

17. *bekundet* seine volle Unterstützung für die Durchführung eines konkreten Programms zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Abchasien (Georgien), *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von der am 10. Dezember 1996 erfolgten Eröffnung des Menschenrechtsbüros in Abchasien (Georgien) als Teil der UNOMIG unter der Leitung des Missionsleiters der UNOMIG, und *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit der OSZE weiter die erforderlichen Anschlußregelungen zu treffen und die enge Zusammenarbeit mit der Regierung Georgiens fortzusetzen;

18. *ermutigt* die Staaten *erneut*, weiter Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Moskauer Übereinkommens und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel zur Gewährung technischer und finanzieller Hilfe für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft Abchasiens (Georgien) zu prüfen, sobald die politischen Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen sind;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien), einschließlich der Tätigkeit der UNOMIG, Bericht zu erstatten sowie in diesem Bericht Empfehlungen betreffend die Art der Präsenz der Vereinten Nationen vorzulegen, und *bekundet* in diesem Zusammenhang seine Absicht, die Tätigkeit der UNOMIG am Ende ihres derzeitigen Mandats gründlich zu überprüfen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

-----